

**Richtlinie
der Stadt Chemnitz zur Förderung der freien Träger im Rahmen der
Fachkräftesicherung im Bereich der Kindertageseinrichtungen -
Erzieherausbildung**

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

Die Stadt gewährt im Rahmen seiner Verantwortung nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der geltenden Bestimmungen der „Allgemeinen Richtlinie der Stadt Chemnitz über die Gewährung von Zuwendungen an Vereine und Verbände sowie an Dritte“, Zuwendungen für Maßnahmen der Ausbildungsförderung im Bereich der Kindertageseinrichtungen.

Fachkräfteförderung und Fachkräftesicherung ist im Bereich der Kindertageseinrichtungen eine große Herausforderung. Ausgebildete Erzieher sind immer schwieriger zu finden.

Mit dieser Richtlinie sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Unterstützung der freien Träger durch die Stadt Chemnitz bei der eigenen praxisintegrierten Ausbildung von Erziehern/-innen entsprechend der aktuellen Bedarfe;
- Bindung an den Ausbildungsträger, Ressourcennutzung und Qualitätssicherung nach der Ausbildung;
- Sicherung der Ausbildung, Förderung und Einsatzplanung zukünftigen Fachpersonals durch finanzielle Unterstützung;
- Gewinnung von zusätzlichen Fachkräften zur Einhaltung des gesetzlichen Betreuungsschlüssels in den Chemnitzer Kindertageseinrichtungen und damit Gewährleistung einer hohen Betreuungsqualität .

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Einmal gewährte Zuwendungen führen weder dem Grunde nach noch der Höhe nach zu einem Rechtsanspruch auf Förderung in den Folgejahren. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Ausbildung zum Erzieher/zur Erzieherin während der praxisintegrierten Ausbildung für den Ausbildungszeitraum von 4 Jahren.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII i. V. m. § 19 Landesjugendhilfegesetz, die mindestens eine Kindertageseinrichtung im Rahmen des Bedarfsplans der Stadt Chemnitz gemäß § 8 SächsKitaG betreiben.

4. Zuwendungsvoraussetzung

Zuwendungen werden durch die Stadt Chemnitz nur gewährt, wenn

- a) ein Personalentwicklungskonzept vorgelegt wird, aus dem der Personalbestand und Personalbedarf hervorgeht und dieses Maßnahmen der Auswahl, Qualifizierung, Förderung und Entwicklung von Mitarbeitern enthält,

- b) eine Zusicherung vom Zuwendungsempfänger gegeben wird, dass während der gesamten Ausbildungszeit ein Praxisanleiter zur Vermittlung der praktischen Ausbildungsinhalte zur Verfügung steht,
- c) im Ausbildungsvertrag geregelt wird, dass unmittelbar im Anschluss an die Ausbildung eine Weiterbeschäftigung des geförderten Auszubildenden für mindestens 4 Jahre erfolgt,
- d) maximal 1 Auszubildenden pro Ausbildungsjahr pro Zuwendungsempfänger gefördert wird.

5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bei Gewährung einer Zuwendung wird der Zuwendungsbescheid mit einer Auflage erteilt, vor Auszahlung der Zuwendung den Ausbildungsvertrag zwischen dem freien Träger und dem zu fördernden Auszubildenden vorzulegen.

Der Ausbildungsvertrag hat Folgendes zu regeln:

- Die Höhe der monatlichen Vergütung;
- Die beiderseitige Willenserklärung zur Weiterbeschäftigung unmittelbar im Anschluss an die Ausbildung für mindestens 4 Jahre;
- Finanzielle Folgen (Rückzahlung des Ausbildungsentgeltes), die eintreten können, sollte das Ausbildungsverhältnis vorzeitig abgebrochen werden bzw. im Anschluss an die Ausbildung keine Weiterbeschäftigung in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Chemnitz erfolgen.

6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- (1) Die Zuwendungen werden ab dem Beginn des Ausbildungsjahres (August) als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen einer Projektförderung in Form einer Festbetragsfinanzierung jährlich bzw. zweijährig aufgrund des Zweijahreshaushaltes gewährt.
- (2) Mit der kommunalen Zuwendung soll der Zuwendungsempfänger eine bis zu 100 Prozent Finanzierung des von ihm zu zahlenden Ausbildungsentgeltes an den Auszubildenden sowie eine Sachkostenpauschale für Schulbücher, gruppenpädagogische und erlebnispädagogische Maßnahmen, Fortbildungskosten erhalten. Die ausbildende Einrichtung erhält für den jeweiligen Auszubildenden ein Kontingent zur Beschaffung von Verbrauchsmaterial.
- (3) Die Höchstgrenze für das anzuerkennende Bruttoentgelt bildet der TVAöD-Pflege zuzüglich der Arbeitgeberanteile. Der Ausbildungszeitraum umfasst in der Regel 4 Ausbildungsjahre. Dafür hat der Träger alle darüber hinausgehenden Aufwendungen (inklusive Verwaltungskosten), welche sich aus Erzieherausbildung und der Beteiligung an dem Förderverfahren aus dieser Richtlinie ergeben, selbst zu finanzieren.

Bei anderweitigen Förderungen reduziert sich die kommunale Zuwendung um die Höhe der entsprechenden Förderung.

- (4) Zuwendungsfähig sind die Personalaufwendungen (Ausbildungsvergütung) sowie die sonstigen Kosten in Form der Sachkostenpauschale in maximaler Höhe entsprechend der Anlage zur Richtlinie.

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

- (1) Zuwendungsbehörde ist die Stadt Chemnitz. Zuständige Stelle in der Stadtverwaltung ist das Amt für Jugend und Familie.
- (2) Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind im Amt für Jugend und Familie bis zum 15.04. des Jahres einzureichen, das vor dem folgenden Zweijahreshaushalt liegt; bei jährlicher Antragstellung zum 15.04. des laufenden Jahres jeweils für das Folgejahr.

Antragstellung bis 31.01.2020 für Ausbildungsjahr 08/2020 - 07/2021
(Bewilligung 08-12/2020, nach Bestätigung Haushaltssatzung 2021/2022 Bewilligung 01 - 07/2021)

Antragstellung bis 15.04.2020 für Ausbildungsjahr 08/2021 - 07/2022
(nach Bestätigung Haushaltssatzung 2021/2022 Bewilligung 08/2021 - 07/2022)

Antragstellung bis 15.04.2021 für Ausbildungsjahr 08/2022 - 07/2023
(Bewilligung 08 - 12/2022, nach Bestätigung Haushaltssatzung 2023/2024 Bewilligung 01 - 07/2023)

Antragstellung bis 15.04.2022 für Ausbildungsjahr 08/2023 - 07/2024
(nach Bestätigung Haushaltssatzung 2023/2024 Bewilligung 08/2023 - 07/2024)
usw.

Hierfür sind die einheitlichen Antragsformulare zu verwenden.

- (3) Mit dem Antragsformular sind zusätzlich einzureichen:
 - ausgeglichener Kosten- und Finanzierungsplan,
 - Personalentwicklungskonzept,
 - Benennung des Praxisanleiters und Nachweis über die erforderliche Qualifikation gemäß § 5 SächsQualiVO.

Bei erstmaliger Antragstellung sind dem Antrag weitere Unterlagen beizufügen:

- Satzung,
- aktueller Auszug aus dem Vereinsregister.

- (4) Es werden nur Anträge berücksichtigt, die fristgemäß und vollständig eingereicht wurden. Später eingehende Anträge können nachrangig nach Posteingangsdatum nur berücksichtigt werden, wenn und soweit die Vergabe nicht beanspruchter Mittel noch nicht erfolgt ist.

7.2 Bewilligungsverfahren

Über die Gewährung von Zuwendungen entscheidet das Amt für Jugend und Familie im pflichtgemäßen Ermessen. Die Bewilligung einer Zuwendung erfolgt durch schriftlichen Zuwendungsbescheid. Bestandteil dessen sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest), die Auflagen und Bedingungen im Sinne des § 36 VwVfG sowie notwendige Erläuterungen. Ergänzend zu den ANBEST kann das bewilligende Amt weitere Regelungen im Zuwendungsbescheid festlegen. Die Beachtung ist für den Zuwendungsempfänger verpflichtend und im Rahmen des Verwendungsnachweises zu bestätigen.

Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel werden in jedem Ausbildungsjahr maximal 10 Auszubildende - demzufolge insgesamt maximal 40 Auszubildende gleichzeitig - gefördert.

Für Zeiträume eines Zweijahreshaushaltes erfolgt die Bewilligung i. d. R. für zwei Jahre, jedoch getrennt nach Jahresscheiben. Grundsätzlich ist die Bewilligung auf die vorgeschriebene Ausbildungszeit begrenzt und steht unter dem Vorbehalt des Beschlusses der Haushaltssatzungen der Folgejahre. Unbeschadet der haushaltsrechtlichen Vorbehalte verpflichtet sich der Zuwendungsgeber, die Förderung nach Punkt 2 für die gesamte Dauer der 4-jährigen Ausbildung zu gewähren, wenn die Förderungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Die Vergabe der Zuwendungen an die Antragsteller soll, insofern alle Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt sind, anhand nachfolgender und mit Wertigkeit absteigender Priorität erfolgen:

Auswahlkriterien für die Zuwendung pro Antragsteller:

1. Prozentsatz von abgehenden Ruheständlern im Verhältnis zur gesamten Anzahl der päd. Fachkräfte in den 4 Jahren ab Antragstellung des Antragstellers im Durchschnitt;
2. Anzahl der vom Träger betriebenen Einrichtungen
(3 Bonuspunkte für Träger mit 1 Kindertageseinrichtung,
2 Bonuspunkte für Träger mit 2 Kindertageseinrichtungen,
1 Bonuspunkt für Träger ab 3 Kindertageseinrichtungen).
3. Einhaltung der jährlichen Festbetragsfinanzierung (2 Bonuspunkte);
4. Eine Zuwendung pro Antragsteller innerhalb des 4-jährigen Förderzeitraums.

Sollten mehr Anträge eingereicht werden, als Ausbildungsplätze zur Verfügung stehen, dann entscheidet bei gleicher Erfüllung der Fördervoraussetzungen das Losverfahren.

Ab dem zweiten Förderjahr erfolgt eine Rückstellung der Träger, welche bereits eine Förderung aus dieser Richtlinie erhalten haben. Dies gilt, bis alle Antragsteller eine Förderung erhalten haben. Anschließend erfolgt die Auswahl wieder nach den oben benannten Kriterien.

7.3 Auszahlungsverfahren

- 1.) Die bewilligte Zuwendung darf erst nach Bestandskraft (Ablauf der Rechtsbehelfsfrist) des Zuwendungsbescheides ausgezahlt werden.

Verzichtet der Zuwendungsempfänger schriftlich auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs führt dies zur vorzeitigen Bestandskraft des Zuwendungsbescheides.

- 2.) Der Zuwendungsempfänger erhält einen dreimonatigen Abschlagsbetrag unter den im Zuwendungsbescheid festgelegten Bedingungen zum jeweiligen Quartalsende ausgezahlt.
Die Auszahlung der Zuwendungen setzt voraus, dass die Verwendungsnachweise und Zwischennachweise für dem Haushaltsjahr vorangegangene Zuwendungen dem Amt für Jugend, Familie und Bildung vorher zugegangen sind.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

- (1) Nach Ende jeden Ausbildungsjahres (31.07.) ist ein Zwischenverwendungsnachweis spätestens bis 30.08. einzureichen. Dazu ist das vorgegebene Formular zu nutzen.
- (2) Nach Ende der Ausbildung (nach 4 Jahren) ist ein Endverwendungsnachweis spätestens bis 31.10. (3 Monate nach Ausbildungsende 31.07.) einzureichen. Neben dem Formular Verwendungsnachweis sind die Lohnkostenjournale und ein Abschlusszeugnis in Kopie beizufügen sowie ein kurzer Sachbericht mit Angaben zur Zielerreichung und Verwendung der Mittel anzufertigen.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung zum 01.12.2019 in Kraft. Sie gilt erstmals für Auszubildende des Ausbildungsjahres 2020/2021.

Anlage zur

**Richtlinie
der Stadt Chemnitz zur Förderung der freien Träger im Rahmen der
Fachkräftesicherung im Bereich der Kindertageseinrichtungen
Erzieherausbildung**

Die Stadt Chemnitz erkennt im Rahmen der Projektförderung als zuwendungsfähig an:

Kostenart	1. Ausbildungsjahr	2. Ausbildungsjahr	3. Ausbildungsjahr	4. Ausbildungsjahr
Ausbildungsentgelt (01-02/2024) ab 03/2024 (§ 8 Absatz 1 TVAöD-Pflege)	1.190,69 Euro 1.340,69 Euro	1.252,07 Euro 1.402,07 Euro	1.353,38 Euro 1.503,38 Euro	1.353,38 Euro 1.503,38 Euro
vermögenswirksame Leistungen (§ 13 Absatz 1 TVAöD-Pflege)	13,29 Euro	13,29 Euro	13,29 Euro	13,29 Euro
Arbeitgeberanteile Sozialversicherung (01-02/2024) ab 03/2024	248,50 Euro 279,46 Euro	261,17 Euro 292,13 Euro	282,08 Euro 313,04 Euro	282,08 Euro 313,04 Euro
Arbeitgeberanteile Zusatzversorgung (01-02/2024) ab 03/2024	48,88 Euro 54,97 Euro	51,37 Euro 57,46 Euro	55,49 Euro 61,58 Euro	55,49 Euro 61,58 Euro
Summe (Monat) 01-02/2024 ab 03/2024	1.501,36 Euro 1.688,41 Euro	1.577,90 Euro 1.764,95 Euro	1.704,24 Euro 1.891,29 Euro	1.704,24 Euro 1.891,29 Euro
Jahressonderzahlung (§ 14 TVAÖD-Pflege)	1.206,62 Euro	1.261,86 Euro	1.353,04 Euro	1.353,04 Euro
Abschlussprämie Arbeitgeberanteile Abschlussprämie (§ 17 Absatz 1 TVAöD-Pflege)				400,00 Euro 82,56 Euro
auf EMZ entfallende Arbeitgeberanteile	298,04 Euro	311,68 Euro	334,20 Euro	334,20 Euro
Inflationsausgleichszahlung 220,00 Euro/ pro Monat für 01 und 02/2024	440,00 Euro	440,00 Euro	440,00 Euro	440,00 Euro
Summe (Jahr)	21.831,51 Euro	22.818,89 Euro	24.448,59 Euro	24.931,15 Euro
Hinweise: - Es wurden beim Ausbildungsentgelt und bei den Arbeitgeberanteilen die tariflichen Steigerungen und Anpassungen für das Jahr 2024 berücksichtigt, inklusive Inflationsausgleichszahlung - Im Gegensatz zum TVAöD-BBiG enthält der TVAöD-Pflege keinen Anspruch auf einen Lernmittelzuschuss pro Ausbildungsjahr.				

Die Höchstgrenze für das anzuerkennende Bruttoentgelt bildet der TVAöD-Pflege zuzüglich der Arbeitgeberanteile.

Weitere Kosten pro Auszubildenden analog der Ausbildung bei der SVC

Kostenart	1. Ausbildungsjahr	2. Ausbildungsjahr	3. Ausbildungsjahr	4. Ausbildungsjahr
Schulbücher (für alle Ausbildungsjahre)	100 Euro			
gruppenpädagogische Maßnahme (Schule)		50 Euro		
erlebnispädagogische Maßnahme (Schule)			100 Euro	
Fortbildungskosten *	200 Euro	200 Euro	200 Euro	200 Euro
Verbrauchsmaterial **	500 Euro	500 Euro	500 Euro	500 Euro
Summe (Jahr)	800 Euro	750 Euro	800 Euro	700 Euro

* Für das Fortbildungsbudget der ausbildenden Einrichtungen, damit die Auszubildenden an speziellen Fortbildungen teilnehmen können.

** Die ausbildenden Einrichtungen erhalten für den jeweiligen Auszubildenden dieses finanzielle Kontingent zur Beschaffung und Bereitstellung von Verbrauchsmaterialien (die zur Umsetzung des Ausbildungsplanes in der Praxis von Nöten sind).

Gesamtkosten pro Ausbildungsjahr

Kostenart	1. Ausbildungsjahr	2. Ausbildungsjahr	3. Ausbildungsjahr	4. Ausbildungsjahr
Personalkosten pro Auszubildender	21.831,51 Euro	22.818,89 Euro	24.448,59 Euro	24.931,15 Euro
weitere Kosten pro Auszubildender	800 Euro	750 Euro	800 Euro	700 Euro
Summe (Jahr)	22.631,51 Euro	23.568,89 Euro	25.248,59 Euro	25.631,15 Euro

Sollte sich die Ausbildungsvergütung gemäß TVAöD-Pflege ändern, erfolgt eine Anpassung der zuwendungsfähigen Kosten.